

Übersicht Klausur Nr. 1615

Teil 1: Schriftsatz an das Gericht

Kurzrubrum mit Vertretungsanzeige und Vollmachtsvorlage.

A. Antrag: Klageabweisung

B. Tatsachenvortrag: *erlassen*

- Vortrag zu Details des früheren Vertrags: Ausnahmestätigkeit als Schüler.
- Vortrag zur Wiedereinstellungsabrede mit anderem Arbeitnehmer nach Technikerprüfung.
- Im Übrigen nur (pauschale) Bestätigung des Klägers vorbringens.

C. Rechtsausführungen:

I. Unbegründetheit der Befristungskontrollklage, da Befristung wirksam:

1. Schriftform (§§ 14 IV TzBfG, 126 I, II BGB) beachtet:
 - a. Originalunterschriften auf derselben Urkunde und jeweils Zugang beim anderen.
 - b. Inhaltlich genügende Angaben in der maßgeblichen Vertragsurkunde:
 - aa. Vertragsurkunde vom 19. September 2022 gilt, da spätere mündliche Abrede keinen weiteren oder anderen Arbeitsvertrag darstellt, sondern Änderung.
 - bb. Anfangszeitpunkt eines befristeten Arbeitsvertrags bedarf nur dann der Schriftform, wenn er zur Bestimmung des Endzeitpunkts maßgeblich ist (u.a. wegen Gesetzeszweck). Hier wegen bestimmter Angabe des Endtermins nicht der Fall.
2. Entbehrlichkeit eines Sachgrundes wegen „erleichterter Befristung“ gemäß § 14 II S. 1 TzBfG.
⇒ Problem der Sperre des § 14 II S. 2 TzBfG.

Einschränkende Auslegung von § 14 II S. 2 TzBfG:

- Ganz ausnahmsweise denkbar, da Wortlaut („bereits zuvor“) nicht völlig eindeutig.
- Dabei keine starre Drei-Jahres-Grenze mehr (war verfassungswidrige Grenzziehung durch BAG).
- Hier aber dennoch Ausnahmefall wegen völlig anderer Art der Tätigkeit (Aushilfe als Schüler) und Kurzfristigkeit der damaligen Beschäftigung.

3. Hier keine (gemäß § 22 I TzBfG zulässige) Abbedingung von § 14 II TzBfG: Angabe eines (vermeintlichen) Sachgrundes allein nicht ausreichend für konkludente Abbedingung.

4. Überdies hier Vorliegen eines sachlichen Grundes i.S.d. § 14 I TzBfG:

- (Wieder)-Einstellungsabsicht als Sachgrund eigener Art („insbesondere“) denkbar.
- Voraussetzung ist: vertragliche Bindung des AG zum Dritten bestand bereits bei Abschluss des befristeten AV. Hier der Fall.

II. Unbegründetheit des Hilfsantrags:

Keine Fiktion eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses durch Urlaubserteilung für die Zeit nach Ablauf der Befristung: § 15 VI TzBfG setzt tatsächliche Arbeitsleistung voraus.

Teil 2: Mandantenbegleitschreiben:

I. Zur Befristungskontrollklage: Grds. gute Prozesschancen, dies aber nicht mit anderer Begründung als in Klageerwiderung:

1. Hier keine einschränkende Auslegung von § 14 II S. 2 TzBfG wegen „sehr langen“ Abstands zu früherer Beschäftigung möglich: nach BAG erst ab ca. 20 Jahren!

2. Keine anderen sachlichen Gründe i.S.d. § 14 I TzBfG gegeben:

- Keine Vertretung gemäß § 14 I S. 2 Nr. 3 TzBfG, wenn „Vertreter“ zu dieser Zeit gar nicht in einem wirksamen Arbeitsverhältnis steht.
- Sachgrund der Erprobung gemäß § 14 I S. 2 Nr. 5 TzBfG: zumindest nicht in einer solchen Länge zulässig.

II. Frage hinsichtlich der Anordnungskompetenz zur Nutzung eines privaten Laptops:

1. Ausgangspunkt: Arbeitnehmer haben aus § 611a I BGB grds. einen Anspruch auf Bereitstellung essentieller Arbeitsmittel. ⇒ hier bzgl. Laptop der Fall (Außendiensttätigkeit, Kalkulationen).

2. Prüfung der entgegenstehenden arbeitsvertraglichen Regelung einer Anordnungskompetenz:

a. Hier Anwendbarkeit der §§ 307 ff BGB wohl schon nach § 305 I S. 1 BGB, zumindest aber nach § 310 III BGB.

- b. Hier Unangemessenheit und damit Unwirksamkeit nach § 307 II Nr. 1 i.V.m. I S. 1 BGB:
- Konkrete Abweichung von § 611a I BGB ist Abweichung vom gesetzlichen Leitbild i.S.d. § 307 II Nr. 1 BGB.
 - Arbeitnehmer hat berechtigtes Interesse an Zurverfügungstellung der essentiellen Arbeitsmittel: sonst Übernahme gewisser Risiken.
 - AGB-Wirksamkeit zwar denkbar bei Gewährung einer ausreichenden Kompensation durch anderweitige Vorteile, dies aber nur in engen Grenzen und bei sachlichem Zusammenhang mit dem Vorteil.
 - Hier kein angemessener Ausgleich i.d.S., insbesondere Aufwendungsersatz ungenügend, weil Anspruch auch ohne Abrede von selbst existiert (§ 670 BGB analog).

Teil 3: Hilfgutachten:

I. Zuständigkeit und Zulässigkeit:

1. Rechtsweg: § 2 I Nr. 3b ArbGG.
2. Örtliche Zuständigkeit: § 48 Ia ArbGG und §§ 12, 13 ZPO i.V.m. § 46 II S. 1 ArbGG.
3. Feststellungsinteresse für Ziffer 1 schon wegen Vorgabe in § 17 S. 1 TzBfG.
4. Zulässigkeit des Hilfsantrags nach §§ 256 I, 495 ZPO i.V.m. § 46 II S. 1 ArbGG:
 - Hier allgemeine Feststellungsklage, weil kein Fall von § 17 S. 1 TzBfG.
 - Feststellungsinteresse wegen Reichweite der Rechtskraft gemäß § 322 I ZPO („Bündeltheorie“).

II. Zur Begründetheit der Befristungskontrollklage: Frist von § 17 S. 1 TzBfG gewahrt.
